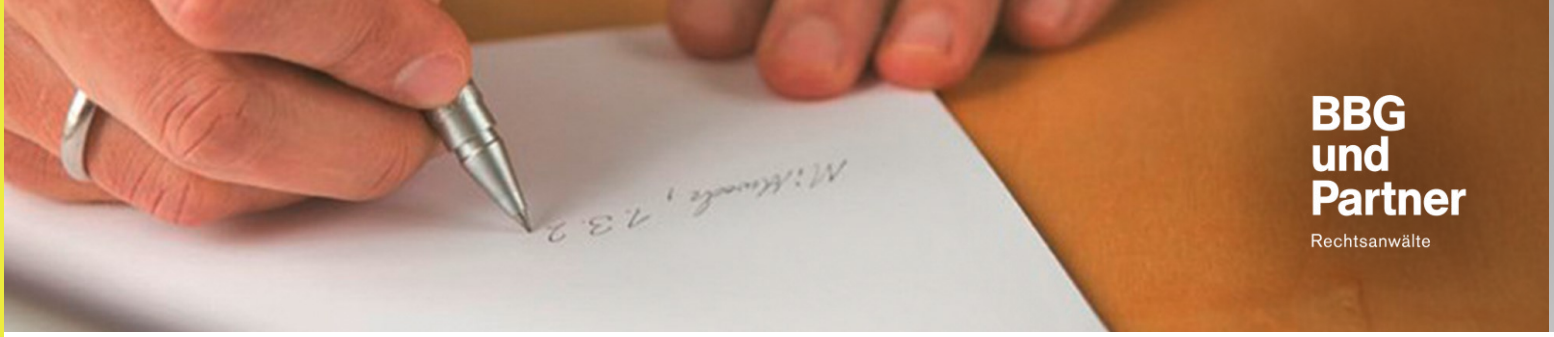

BBG und Partner
Rechtsanwälte

Update Vergaberecht

Vorgaben der Vergabeunterlagen sind zwingend einzuhalten

VK Thüringen, Beschluss vom 27.10.2023 – 4003-448 - 2023-N-013-EF

Auftraggeber A schrieb die Lieferung von Bürodrehstühlen nach den Bestimmungen der UVgO als Öffentliche Ausschreibung aus. Die Leistungsbeschreibung enthielt umfangreiche Vorgaben an die Ausstattung und Abmessung der Stühle, u.a. an die Sitztiefe und an den Durchmesser der Rollen (⌀ 65 mm). Mit dem Angebot einzureichen waren bestimmte Zertifikate sowie ein Produktdatenblatt zum Nachweis der geforderten Eigenschaften. Es gingen 10 Angebote ein. Das Angebot von Bieter B lag auf dem ersten Platz, sollte jedoch wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen ausgeschlossen werden. Aus den beigefügten Zertifikaten ging hervor, dass die Rollen des angebotenen Stuhls mit ⌀ 60 mm zertifiziert wurden. Hiergegen wendet sich B. Er meint, seine Stühle würden standardmäßig mit Rollen in ⌀ 60 mm ausgestattet, auf Wunsch sei aber auch eine Ausstattung mit Rollen in ⌀ 65 mm möglich. B legt daraufhin ein angepasstes Datenblatt vor. A beabsichtigt weiterhin, das Angebot des B auszuschließen und den Zuschlag auf das Angebot des Zweitplatzierten (C) zu erteilen.

Die VK Thüringen bestätigt den Ausschluss des Angebots von B wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen. Aufgrund der beigefügten Zertifikate habe A davon ausgehen müssen, dass B einen Stuhl mit Rollen in ⌀ 60 mm anbiete. Das von B nachträglich angepasste Datenblatt sei wegen des geltenden Verhandlungsverbots unbeachtlich. Es könne zwar sein, dass B seine Stühle grundsätzlich mit Rollen in ⌀ 60 mm ausstatte und auf Wunsch Rollen in ⌀ 65 mm liefere. Dies sei seinem Angebot jedoch nicht zu entnehmen gewesen. Insoweit hätte es eines eindeutigen Hinweises im Angebot dahingehend bedurft, dass B entgegen der Angaben in den beigefügten Zertifikaten einen Stuhl mit dem geforderten Rollendurchmesser von 65 mm anbiete. Aber auch der beabsichtigte Zuschlag auf das Angebot des C komme nicht in Betracht. Denn aus dem von C eingereichten Datenblatt gehe hervor, dass der von diesem angebotene Stuhl nicht der geforderten Sitztiefe entspreche. Auch dieses Angebot sei somit wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen auszuschließen. A müsse daher - bei fortbestehender Vergabeabsicht - die Prüfung und Wertung der weiteren Angebote unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer wiederholen.

Bedeutung für die Praxis

Sind mit dem Angebot weitere Unterlagen (Produktdatenblätter, Zertifikate usw.) einzureichen, sollten Bieter diese eingehend auf Übereinstimmung der dortigen Angaben mit den Vorgaben der Vergabeunterlagen überprüfen, um keinen - im Ober- wie im Unterschwellenbereich zwingenden - Ausschluss ihres Angebots wegen unzulässiger Änderungen an den Vergabeunterlagen zu riskieren. Auftraggeber wiederum sollten sich genau überlegen, ob sie die Einreichung entsprechender Unterlagen mit dem Angebot tatsächlich verlangen wollen. Denn wie der hiesige Fall zeigt, kann dies zu einem nicht unerheblichen Ausschlusspotenzial führen.